



Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 2022

Liegenschaft Grenzacherstrasse 201, Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P220832

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 201, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis.
2. Der Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Grenzacherstrasse 201, Basel, ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Die F. Hoffmann-La Roche plant eine Neubebauung bzw. Neugestaltung des Roche-Südareals an der Grenzacherstrasse. Die für eine Neubebauung notwendigen baurechtlichen Grundlagen werden mit der Überarbeitung des Bebauungsplans umgesetzt werden. Um den Schutz des historisch wertvollen Personalhauses (Bau 67, Grenzacherstrasse 201) sicherzustellen, haben die Eigentümerschaft und die Kantonalen Denkmalpflege einvernehmlich einen Schutzvertrag zur Eintragung der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis abgeschlossen, den der Regierungsrat genehmigt hat. Sollte der Bebauungsplan nicht bis zum 1. Januar 2028 rechtskräftig werden, fällt dieser Schutzvertrag nachträglich dahin.

Diese Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen wirtschaftsgeschichtlichen, städtebaulichen und architektonischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne von § 15 des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen.

